



association suisse  
des ostéopathes pour animaux  
schweizerischer verband  
der tierosteopathen  
associazione svizzera  
degli osteopati per animali

## Ethik-Charta

Die vorliegende Charta hält die tägliche Berufspraxis der Mitglieder des Schweizerischen Verbands der Tierosteopathen (ASOAn) fest und stellt die Qualität der erbrachten Dienstleistungen sicher. Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, gemäss dieser Charta nur Tiere und keinesfalls Menschen zu behandeln, sofern sie über keine spezifische Ausbildung für deren Behandlung verfügen.

### 1. Achtung der Philosophie von A. T. Still

Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, nach der Philosophie von A. T. Still und seinen Prinzipien aus dem Jahr 1874 zu arbeiten.

### 2. Respekt gegenüber den Tieren

Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, ausschliesslich im Interesse der Erhaltung und der Verbesserung der Gesundheit ihrer Patienten zu handeln. Sie kennen und respektieren die Grundbedürfnisse, die Anatomie, die Physiologie und die Verhaltensmerkmale der Tierarten, mit denen sie arbeiten. Sie halten den Stress so gering wie möglich und halten sich an das Tierschutzgesetz (TSchG) und die Tierschutzverordnung (TSchV) sowie an das Tierseuchengesetz (TSG).

### 3. Achtung der osteopathischen Praxis

Die Mitglieder sind sich der Grenzen ihrer beruflichen Tätigkeit bewusst, sie halten sich daran und leiten Fälle, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, an die betreffenden Fachpersonen weiter. Sie verpflichten sich, keine Substanzen zu verkaufen oder diese ihren Patienten zu verschreiben oder zu verabreichen, wenn sie nicht über die entsprechende Ausbildung verfügen. Sie äussern sich nicht zu einer tierärztlichen Verschreibung, wenn sie keine Tierärztinnen oder Tierärzte sind.

### 4. Respekt gegenüber den Menschen

Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, die grundlegenden Menschenrechte und insbesondere die Bedürfnisse, die Privatsphäre und die Sicherheit von Menschen ohne jede Diskriminierung zu respektieren, im Wissen, dass der Wert eines menschlichen Lebens unbezahlbar ist. Sie halten sich an die Schweige- und Geheimhaltungspflicht sowie an das Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafbuchgesetzes.

### 5. Gewährleistung der Sicherheit

Die Mitglieder des Verbands müssen während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in jedem Fall die Sicherheit der Menschen und der Tiere gewährleisten.

## **6. Informationspflicht**

Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, an der Information der Öffentlichkeit mitzuwirken, indem sie verständlich über ihren Beruf sprechen. Dabei halten sie sich jedoch an das Berufsgeheimnis. Sie arbeiten zum Wohle ihrer Patienten mit den anderen Fachpersonen im Bereich der Tiergesundheit zusammen und verpflichten sich, sich beim Veterinärdienst des Kantons, in dem sie registriert sind, anzumelden.

## **7. Erfüllung der Mindestanforderungen an die Grundausbildung**

Für eine Mitgliedschaft gemäss Artikel 2 Buchstabe a sind die folgenden Mindestanforderungen an die Grundausbildung zu erfüllen:

- eine Ausbildung in Tierosteopathie, die mit einem Diplom oder, falls die Schule kein Diplom ausstellt, mit einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfungen bestätigt wird.
- Diese Ausbildung muss mindestens 1'000 Stunden Osteopathie bzw. mindestens 800 Stunden begleitete Praxis und 200 Stunden Theorie sowie Kurse in Biomechanik, Anatomie, Physiologie, Pathologie und Ethologie umfassen, die es erlauben, Differentialdiagnosen zu stellen und die Seriosität und Zuverlässigkeit der Behandlung zu gewährleisten.

Werden diese Anforderungen zum Zeitpunkt des Antrags auf Mitgliedschaft nicht erfüllt, beurteilt die Ethikkommission das Dossier. Die Validierung von Bildungsleistungen stützt sich auf die folgenden Kriterien:

- 1000 Osteopathiekonsultationen in den drei Jahren vor dem Antrag, was 800 Praxisstunden entspricht.
- Defizite in Bezug auf die weiter oben geforderten 200 Theoriestunden müssen durch Weiterbildungen kompensiert werden.

Im Jeden fall, sind neue Mitglieder eingeladen an einem Tag der offenen Tür teilzunehmen. Es wird jedes Jahr von der ASOAn organisiert und ist dazu gedacht, Meinungen über Osteopathie auszutauschen. Die neuen Mitglieder werden dadurch zu offiziellen Mitgliedern.

## **8. Erfüllung der Anforderungen an die Weiterbildung**

Alle Mitglieder des Verbands verpflichten sich, alle zwei Jahre mindestens sechs Weiterbildungstage zu absolvieren. Die Kurse müssen für die Ausübung der Osteopathie von Nutzen sein. Die Mitglieder verpflichten sich überdies, nötigenfalls wissenschaftliche Grundkurse oder Kurse in osteopathischer Wissenschaft zu absolvieren, um ihren Kenntnisstand zu vertiefen und letztlich das Niveau der von ASOAn anerkannten Diplome zu erreichen und ihre Fähigkeiten in der Differentialdiagnose zu verbessern.

Um von der Ethikkommission anerkannt zu werden, muss eine Weiterbildung die Themenbereiche Anatomie, Physiologie oder Pathologie umfassen, auf die Entwicklung des manuellen Geschicks oder das Kennenlernen von neuen osteopathischen Techniken abzielen. Sie darf kein anderes Hilfsmittel als die Hände zulassen und sich nicht mit einer anderen Medizin befassen (Aromatherapie, Phytotherapie, Shiatsu usw.). Alle Weiterbildungen ausserhalb dieses Rahmens werden bei der Gesamtzahl der Kurstage nicht berücksichtigt.

Die Weiterbildungen, die von der ASOAn angeboten werden, sind automatisch für die Pflichtstunden angerechnet.

Im Zweifelsfall ist es möglich, die Ausbildung der Ethikkommission zu unterbreiten, die beurteilen wird, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht.

## **9. Einhaltung der geltenden Vorschriften**

Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, bei der Ausübung ihres Berufs sämtliche Punkte dieser Ethik-Charta, die schweizerische Gesetzgebung sowie die Anforderungen an Osteopathen für Menschen und Tierärzte in Bezug auf das Berufsgeheimnis und die Schweigepflicht zu befolgen.

Jegliche Form von Werbung ist untersagt. Zu informativen Zwecken ist Folgendes erlaubt:

- eine Website und eine Facebook-Seite;
- die Angabe der Termine der Touren auf der Website oder der Facebook-Seite;
- die Werbung auf dem eigenen Auto;
- das Hinterlegen von Visitenkarten bei Fachpersonen, mit denen der Osteopath zusammenarbeitet, ausschliesslich auf deren Wunsch;
- ein Informationsstand an einer Veranstaltung;
- die Ankündigung einer Niederlassung, eines Umzugs, einer vom Osteopathen organisierten Veranstaltung usw. durch eine Veröffentlichung in der Presse;
- journalistische Beiträge, in denen die Kontaktdaten des Osteopathen erwähnt werden.

Als Werbung gilt hingegen:

- Preisnachlässe oder Werbeangebote;
- das spontane Hinterlegen von Visitenkarten bei Fachpersonen oder in einem Geschäft;
- eine Veröffentlichung, die zum Konsum anregen soll;
- das Kaufen einer Beilage im Programm einer Veranstaltung;
- das Anbieten eines "Gutscheins" als Preis an einer Veranstaltung.

## **10. Einhaltung der Tarifgestaltung**

Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, die folgenden Mindesttarife (ohne Anfahrtskosten) für Konsultationen von mindestens 30 Minuten einzuhalten:

- Equiden: 130.-
- Andere Huftiere: 80.-
- Hunde: 90.-
- Katzen: 70.-
- Andere Haustiere: 60.-

## **11. Achtung des Schweizerischen Verbands der Tierosteopathen (ASOAn)**

Jede Erwähnung von ASOAn in den Medien oder elektronischen Medien muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Jede Verwendung des Logos von ASOAn ist dem Verband vorbehalten.

Diese Charta wird regelmässig überprüft und die vorliegende Version tritt heute in Kraft.

Penthalaz, den 4. März 2020

Barbara Grozdanov, Präsidentin

Im Zweifelsfall ist die französische Version massgebend.